

sacramentes intra confessionem Sacramentalem pro foro interno kraft der Ihnen vom hochw. Herrn Ordinarius pro hac vice subdelegirten diesbezüglichen Facultäten zu absolviren und dieselben endlich in den Schooß der heil. katholischen Kirche in der Stille vor zwei verlässlichen Zeugen aufzunehmen. Die Convertiten haben dann sofort den geschehenen Eintritt in die katholische Kirche mündlich oder schriftlich der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzumelden.“

Unter Einem wurde auch vom hochw. bischöflichen Ordinariat für das putative Ehepaar R. R. die Dispens vom dreimaligen kirchlichen Aufgebote unter der Bedingung ertheilt, daß dasselbe den vorgeschriebenen Eid leistete, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sei. Es könne dann servatis servandis die Ehe in forma Tridentina vor zwei Zeugen und coram parcho eingegangen werden. Gemäß dieser Weisung nahm denn auch der Pfarrer diese protestantisch gewordenen Eheleute nach Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses in der Stille in Gegenwart zweier verlässlicher Zeugen, welche bei diesem Anlaß über den feierlichen Ernst der Handlung zu Thränen gerührt waren, in den Schooß der katholischen Kirche auf; sie wurden später ebenfalls in der Stille coram parcho und den gleichen Zeugen in forma Tridentina getraut und der Trauungsact in das Trauungsbuch eingetragen. Der ganze Act wurde aber an das hochw. Ordinariat berichtet, welches denselben mit Freuden zur Kenntniß nahm.

Riedau.

Pfarrer Anton Reidinger.

XI. (Behandlung einer Mutter im Beichtstuhle, die ihr uneheliches Kind akatholisch taufen ließ.) Der Redaction wurde folgender Fall eingesendet: „Eine ledige katholische Dienstmagd hat mit einem Protestanten mehrere uneheliche Kinder, alle Mädchen, nur einen Knaben. Die Mädchen sind alle katholisch; bei der Geburt des Knaben aber überredet der lutherische Vater die Wöchnerin, sie solle ihm zu Liebe, damit auch ihm ein Kind gehöre, den Knaben lutherisch taufen lassen. Die unglückliche Wöchnerin ließ sich durch fortwährendes Zureden dahinbringen, daß sie in die protestantische Taufe ihres Söhnchens einwilligte, das jetzt als Bursche von 17 Jahren dem Lutherthume angehört, während dessen Schwestern und Mutter katholisch sind. Wie soll nun eine solche Mutter fürderhin in confessionali, wie selbst auf dem Todtenbette pastoral behandelt, unter welchen Voraussetzungen oder Versprechungen darf ihr die Absolution ertheilt werden?“ So lautet die Frage des Einsenders.

Antwort: Die Mutter hat sehr schwer gegen das göttliche und kirchliche Gesetz gesündigt, weil sie um eines Menschen willen es zugab, daß ihr Kind akatholisch getauft und erzogen wurde. Allein

jetzt, wo ihr Sohn bereits 17 Jahre alt ist, kann sie ihren Fehltritt und das gegebene Mergerniß nicht mehr anders gut machen, als daß sie vom Grunde ihres Herzens diesen ihren damaligen Schritt bereut, aufrichtig beichtet und ernstlich verspricht, durch alle Mittel der mütterlichen Ueberredung, selbst dringender Bitten an ihr unglückliches Kind, und durch unablässiges, inniges Gebet zu Gott dem Herrn um die Bekehrung ihres Sohnes zur katholischen Kirche ihren Fehltritt nach Kräften gut zu machen. Mehr kann sie jetzt nicht leisten und mehr kann von ihr auch nicht gefordert werden. Ist sie aber zu obigen Acten entschlossen, so kann sie nicht blos in articulo mortis, sondern auch sonst, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr in der nächsten Gelegenheit zur Sünde mit dem unehelichen Vater ihrer Kinder lebt, im Beichtstuhle absolvirt werden. Auch in diesem Falle ist maßgebend der Brief des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 an die Bischöfe Preußens, auf Grund dessen die Eichstädter Pastoral-Instruction, S. 366, schreibt: „Ubi catholica pars sacro poenitentiae tribunali assistit, admoneatur in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agat, et si animo vere contrito desuper poeniteat suisque satisfacturam obligationibus, praesertim circa omnium liberorum educationem catholicam pro viribus seduloque curandam appromiserit, absoluta potest dimitti.“

So manche Sünde ist oft unabsehbar in ihren üblen Folgen, die schwer oder nie mehr ganz gut gemacht werden können. Der Pönitent muß in einem solchen Falle thun, was in seinen Kräften steht, um das gegebene Mergerniß oder andere üble Folgen aufzuheben; was sich jedoch nicht mehr gut machen läßt, muß man der Barmherzigkeit Gottes anheimstellen. „Ad impossibilia nemo tenetur“ muß auch hier der Grundsatz des Beichtvaters sein, sonst wird er nur Seelen verderben, aber nicht retten.

Aber in diesem Falle haben noch ganz andere Leute sehr gefehlt, nicht blos die unglückliche Mutter.

Gefehlt hat der protestantische Vater, der als außerehelicher Vater Rechte beanspruchte, die nach österreichischen Gesetzen nur einem ehelichen Vater zustehen. Laut § 166 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches „steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.“ Der Vater hatte somit nichts zu reden bei der Taufe seines unehelichen Kindes.

Gefehlt hat der protestantische Pastor, der das uneheliche Kind einer katholischen Mutter akatholisch taufte und später in der Schule akatholisch unterrichtete; denn nach den interconfessionellen Gesetzen vom Jahre 1868, Artikel I (Reichsgesetzblatt Nr. 49) „folgt das uneheliche Kind der Religion der Mutter“, u. zw. unter

allen Umständen. Gesehlt hat aber auch stark gegen seine Amtspflicht und ist mit verantwortlich für den dormaligen religiösen Zustand des siebzehnjährigen akatholischen Burschen der katholische Pfarrer dieser unehelichen Mutter. Er mußte auf Grund der interconcessionellen Gesetze, Artikel III, jenen Knaben für die katholische Kirche rechtzeitig reclamiren; denn dieser Artikel III gibt nicht bloß den nächsten Anverwandten des Kindes, sondern auch dem Vorsteher jener Religionsgenossenschaft, deren Rechte, wie sie im Artikel I statuiert sind, verletzt wurden, das Recht der Klage bei der Staatsgewalt auf Abhilfe. Der katholische Pfarrer mußte, sobald er Kenntniß erlangt hatte von der akatholischen Taufe dieses Kindes, in einer Eingabe an sein bischöfliches Ordinariat den Sachverhalt genau darlegen und um ein amtliches Einschreiten des Ordinariates bei der betreffenden k. k. Statthalterei gegen die gesetzwidrigen Uebergriffe des protestantischen Pastorates ansuchen. Daraufhin hätte die k. k. Statthalterei (dem Unterfertigten sind solche Fälle bekannt) die Streichung dieses Knaben aus der protestantischen Taufmatrik und die Eintragung desselben in die katholische Taufmatrik ämtlich veranlaßt. Hätte der katholische Pfarrer nach dieser Entscheidung und Anordnung gegründete Zweifel an der Giltigkeit der Taufe dieses Kindes, so hätte er das Kind mit Vermeidung jedes Aufsehens bedingungsweise wieder zu taufen und dieß in der Rubrik „Anmerkung“ auch zu bemerken.

Leonhard Karpf,

Wien. Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und fürsterzbischöfl. Ceremoniär.

XII. (Ueber feuchte Wände, Mauerfraß und Mauer-schwamm) schreibt Hecker in seinem „prakt. Handbuch der kirchl. Baukunst“ S. 177 Folgendes: Damit die Feuchtigkeit nicht schaden kann, soll eine fleißige Lüftung der Kirchen bei einigen Fenstern an trockenen Tagen stets vorgenommen werden. Die Folgen der Feuchtigkeit zeigen sich an den Wänden durch dunkle oder nasse Flecken oder durch Abfallen des Verputzes. Wenn zur Mörtelbereitung salzhaltiges Wasser oder salzhaltiger Sand genommen wurde, dann ist unter Einwirkung der Feuchtigkeit der Mauerfraß unvermeidlich. Es zieht sich nämlich nach anhaltender Wärme bei eintretendem kalten oder feuchten Wetter die Luft im Mauerwerk zusammen; die feuchte Luft erhält Raum, nachzudringen, löst das Ziegelmauerwerk in Ziegelstaub auf und ein crySTALLisirter Maueranschlag zeigt sich. Es genügt nun beim Mauerfraß nicht mehr, die Kirche zu lüften. Es muß vor allem dem weiteren Eindringen der Nässe und Feuchtigkeit vorgebeugt werden. Wenn die Feuchtigkeit vom Fundamente aufsteigt, ist sie schwer abzuschließen. Das radicalste Mittel wäre das sogenannte Unterfangen des Mauerwerkes mittelst einer Isolirsicht, wobei aber auch gleichzeitig Ersatz für die ganz feuchte Mauer durch Erneuerung angebracht wäre. Außerdem sollte für Abfluß des